

FREMDFIRMEN - RICHTLINIE

der Swoboda Wiggensbach KG

Allgemeines

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Richtlinie ist vom Auftragnehmer jederzeit im Internet unter <http://www.swoboda.de/Lieferanten/70/de> einzusehen und als maßgeblicher Bestandteil des Auftrages an die Firma SWOBODA Wiggensbach KG zu behandeln.

Mit der anerkennenden Unterschrift auf dem gesondert vorliegenden Besucherschein bestätigt der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Vorschriften sowie die ordentliche Unterweisung seiner einzusetzenden Mitarbeiter/innen.

Als Mitarbeiter des Auftragsnehmers sind Sie verpflichtet, Personen- und Sachschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren auf unserem Betriebsgelände bzw. auf der Baustelle zu vermeiden.

Sie haben sowohl die allgemeinen Richtlinien und Hinweise dieses Merkblattes als auch die speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften* (BGV'en) und die Anweisungen des Auftragsgebers zu befolgen und alle der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz unserer Mitarbeiter dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

Die BGV'en unserer Berufsgenossenschaft (BG-ETEM) gelten auch für Mitarbeiter ausländischer Firmen, deren Mitarbeiter in Deutschland keiner Berufsgenossenschaft angehören! Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort von der Arbeits- bzw. Baustelle verwiesen werden.

Setzen Sie sich vor Arbeitsaufnahme mit dem Auftragsverantwortlichen, der für die gegenseitige Abstimmung der Arbeiten zuständig und Ihnen gegenüber in Fragen der Arbeitssicherheit weisungsbefugt ist, in Verbindung. Wurde Ihnen kein Auftragsverantwortlicher benannt, dann setzen Sie sich mit unserer auftragserteilenden Dienststelle in Verbindung.

1. Anmeldung

Vor Aufnahme der Tätigkeit haben sich betriebsfremde Mitarbeiter beim Empfang unter Angabe von Firma, Namen, Auftrag oder Ansprechpartner persönlich anzumelden. Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen. Die Besucherkarte ist während des Aufenthaltes im Betrieb stets offen und erkennbar an der Kleidung zu tragen. Nach Beendigung der Tätigkeit, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ist die Besucherkarte beim Empfang zurückzugeben. Der Verlust der Besucherkarte ist unverzüglich beim Empfang zu melden.

2. Verkehrsregeln

Die Verkehrs- und Hinweiszeichen auf dem Werksgelände sind zu befolgen. Behindernd abgestellte Fahrzeuge, insbesondere in Feuerwehr- und Rettungswegen, werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

3. Arbeitszeiten

Die Arbeiten sind im Normalfall in der Zeit von

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

durchzuführen.

Außerhalb dieser Regelzeit anfallende Tätigkeiten bedürfen der gesonderten Genehmigung bzw. Abstimmung mit der auftragserteilenden Dienststelle.

4. Vorschriften und Verbote

Bei allen Arbeiten, die in unserem Betrieb von Ihnen verrichtet werden, sind die geltenden gesetzlichen und anderen Regelungen zu beachten, insbesondere Vorschriften bzgl.:

- Unfallverhütung der Berufsgenossenschaften
- Arbeitsschutz
- Brandschutz
- Gewässerschutz

sowie Vorschriften des

- Gefahrgutrechtes
- Abfallrechtes
- VDE-Vorschriften

Innerbetriebliche Regelungen sind anzuwenden.

Der Auftragnehmer hat seinen auf dem Betriebsgelände eingesetzten Mitarbeitern alle erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist auf dem Betriebsgelände folgendes untersagt:

- Betreten des Betriebsgeländes unter Alkohol- und Drogeneinfluss
- Abschriften, Nach- und Abbildungen von Firmenunterlagen, insbesondere Fotos von Betriebsanlagen, ohne Zustimmung anzufertigen
- Werksfremde Personen ohne Zutrittserlaubnis in den Betrieb mitzunehmen
- Entfernung oder Veränderungen von Schutzeinrichtungen. Sollte aus zwingenden Gründen eine Schutzeinrichtung entfernt werden müssen, so ist vorher die Zustimmung des Unternehmens einzuholen und die Einsatzstelle auf andere Weise zu sichern.

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie in ordnungsgemäßen Zustand sind und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die bestimmungsgemäße Verwendung wird vorausgesetzt.

5. Sicherheitskennzeichnung, Sicherheitsbeauftragter

Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen etc. in den einzelnen Betriebsbereichen sind unbedingt zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Den Ratschlägen und Anweisungen der internen Sicherheitsfachkraft sowie der Bereichsleiter ist Folge zu leisten, da diese die Gefahren im Betrieb einschätzen können.

6. Betreten von Betriebsbereichen

Das Betreten von Betriebsbereichen ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Bei Arbeiten in den Bereichen sind die hier geltenden Regelungen zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass im Arbeitsumfeld keine Gefahren entstehen bzw. Gefährdungen minimiert und abgesichert werden. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich der Einsatzstelle abgesichert ist. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen.

Arbeitsbereiche und Materiallager Ihrer Mitarbeiter müssen an den zugewiesenen Stellen eingerichtet und geordnet sein. Sie dürfen keine Gefahrenquelle für Mitarbeiter und Gebäude darstellen. Insbesondere bedarf die Lagerung von Gefahrstoffen sowie gewässerverunreinigender Substanzen der Genehmigung der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. des Gefahrstoffbeauftragten. Die Lagermengen sind auf das Nötigste zu begrenzen.

Der Aufenthalt außerhalb des zugewiesenen Arbeitsbereiches/Verpflegungsbereiches ist untersagt.

Das Betreten von ESD - Bereichen ist nur mit ESD - Ausrüstung gestattet!

7. Rettungswege, Notfallausrüstung

Flucht- und Rettungswege sowie Verkehrswege und Aufgänge dürfen nicht eingeengt oder blockiert werden. Eine evtl. Nutzung von Erste-Hilfe-Schränken, Feuerlöschern u. ä. ist dem Leiter der Organisationseinheit im Anschluss zu melden.

Vor Aufnahme der Tätigkeit muss sich der betriebsfremde Mitarbeiter über den Notfallplan, das Verhalten im Brandfall und die Flucht- und Rettungswege informieren.

8. Arbeiten mit feuergefährlichen Stoffen

Es sind Zündquellen auszuschließen und ausreichende Lüftung sicherzustellen. Der Arbeitsbereich muss abgesperrt und mit „Rauchverbot“ beschildert werden.

9. Arbeiten in der Höhe

Diese dürfen nur durchgeführt werden, wenn ausreichende Sicherungen getroffen sind. D. h. Leitern und Gerüste müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechend ausgeführt sein und dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass keine Gefahr des Absturzes von Personen besteht. Sofern Anseilschutz erforderlich ist, müssen Mitarbeiter mit Sicherheitsgeschirren gegen Absturz gesichert sein.

Der Schutz unserer Mitarbeiter und Anlagen muss gewährleistet sein, insbesondere vor herabfallenden Gegenständen.

10. Gefahrstoffe und brennbare Flüssigkeiten

Bei der Verwendung von Reinigungs- und Schmierstoffen sollten die bei Swoboda Wiggensbach KG vorhandenen Materialien verwendet werden! Auf keinen Fall dürfen silikonhaltige Hilfsmittel eingesetzt werden! Gefahrstoffe sind vor Auftragsvergabe zu benennen und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter dem Koordinator vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zu unterweisen. Vor Beginn der Arbeit bedarf es der außerordentlichen Prüfung durch den zuständigen Mitarbeiter der SWOBODA Wiggensbach KG. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen keine Stoffe verarbeitet werden.

Bei brennbaren Flüssigkeiten sind jegliche Zündquellen zu vermeiden. Getränkte Putzlappen usw. sind in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern zu sammeln und als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

11. Umweltgefährdende Stoffe, Abfälle

Die einschlägigen Bestimmungen über Transport, Lagerung und Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (wassergefährdende Stoffe, Abfallstoffe aller Art, luftverunreinigende Substanzen etc.) sind strikt einzuhalten.

Mitgebrachte Arbeitsmaterialien und Hilfsstoffe sind, wenn nicht verarbeitet, wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß durch den Auftragnehmer zu entsorgen. Schmutzwässer dürfen in der Regel nicht in den Abwasserkanal eingeleitet werden. Im Ausnahmefall können nach ausdrücklicher Genehmigung des Abfallbeauftragten und unter strikter Einhaltung der bei dieser Genehmigung genannten Maßnahmen, betriebseigene Entsorgungssysteme genutzt werden. Verpackungsmaterialien sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Auftragnehmer zurückzunehmen.

Über die Entsorgung von gefährlichen Stoffen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Nachweise zu führen.

12. Energieeinsparungen / Beenden der Tätigkeit

Bei Ausübung der auftragsbezogenen Tätigkeiten ist, soweit möglich, sowohl auf den Einsatz energiesparender Maschinen sowie energiesparendes Verhalten zu achten.

Die Arbeitsbereiche sind besenrein und ohne Zurücklassen von Abfällen oder Gefahrstoffen (siehe Punkte 10+11) zu verlassen. Die Abmeldung erfolgt beim Empfang. Zur Verfügung gestellte Hilfsmittel, Werkzeuge und Materialien sind zurückzugeben.

Bei Eintritt der nachfolgend aufgeführten Belastungen ist in jedem Fall der Technische Dienst der Swoboda Wiggensbach KG unter der Telefonnummer 08370/910-458 oder stellvertretend unter 08370/910-355 zu benachrichtigen!

Bitte halten sie sich an die Meldepflicht! Bei Nichtbeachtung werden den ausführenden Firmen im Schadensfalle mögliche angefallene Kosten in Rechnung gestellt.

13. Brandmeldeanlagen

Zur Vermeidung von Fehlalarmen bedürfen jegliche Arbeiten an Decken und Doppelböden sowie Arbeiten mit großer Rauch- und Staubentwicklung der vorherigen Abstimmung. Vor Beginn jeglicher Arbeiten ist vor Ort zu prüfen, ob die Brandmeldeanlage in diesem Bereich abzuschalten ist. Erst nach dem Abschalten bzw. der Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten darf mit der Arbeit begonnen werden. Wird durch Zuwiderhandlung ein Fehlalarm ausgelöst, werden die dadurch verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

14. Schweiß- und Feuerarbeiten

Schweiß- und Feuerarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten festgelegt wurden. Vor Beginn der Arbeiten muss die Abteilung Technischer Dienst benachrichtigt werden. Diese hat die Arbeiten zu genehmigen. Ein Schweißerlaubnisschein ist vorzulegen und die Sicherheitsmaßnahmen sind darin festzulegen.

15. Lärmintensive Arbeiten

Diese sind vor Durchführung mit der betroffenen Fachabteilung abzustimmen.

16. Von dieser Meldepflicht sind auch betroffen:

- Staubentwicklung
- Rauchentwicklung
- Funkenflug
- Geruchsbelästigung
- Hitzeentwicklung
- Gasaustritte
- Gefahren durch Strom
- Lösungsmitteldämpfe

17. Nutzung betriebseigener Arbeitsmittel

Vor dem Überlassen von betriebseigenen Arbeitsmitteln mit erhöhter Gefährdung (Stapler, Hubarbeitsbühne, Elektro-Hochhubwagen) hat der Auftragnehmer den schriftlichen Nachweis über die erforderliche Qualifikation (Führerschein) vorzulegen.

18. Verhalten bei Notfällen

Jede Person, die einen Notfall (Arbeitsunfall, Schadensfall mit Umweltgefahren etc.) beobachtet, ist verpflichtet, diesen umgehend zu melden. Der Notfallplan mit entsprechenden Rufnummern hängt an allen Infotafeln aus.

